



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 55. Sitzung des Gemeinderats vom 12. Juli 2023

2064. 2022/486

Weisung vom 05.10.2022:

Motion von Marion Schmid, Sofia Karakostas und 11 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, Abschreibung; Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 1945 vom 21. Juni 2023:

Zustimmung: Referat: Mischa Schiwow (AL), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Martina Novak (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Isabel Garcia (FDP), Simon Kälin-Werth (Grüne)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die SK SD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne)
Enthaltung: Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Michele Romagnolo (SVP)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium



2 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Referat: Ruedi Schneider (SP); Marcel Tobler (SP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Walter Angst (AL), Samuel Balsiger (SVP) (für vakanten Sitz SVP), Ivo Bieri (SP) i. V. von Hannah Locher (SP), Patrik Brunner (FDP), Fanny de Weck (SP), Markus Haselbach (Die Mitte) i. V. von Dr. Josef Widler (Die Mitte), Yves Henz (Grüne), Michele Romagnolo (SVP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP), Vizepräsidium

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SD mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Es wird die Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL) gemäss Beilage (datiert vom 5. Oktober 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2023) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Die Motion, GR Nr. 2020/542, von Marion Schmid (SP), Sofia Karakostas (SP) und 11 Mitunterzeichnenden vom 2. Dezember 2020, betreffend Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Finanzierung des Wohnens mit Betreuung in institutionsnahen Einrichtungen oder zuhause für AHV-Rentner und -Rentnerinnen mit Zusatzleistungen, wird abgeschrieben.

AS ...

Verordnung über die Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen für AHV-Rentnerinnen und -Rentner mit Zusatzleistungen (VO BZZL)

vom 12. Juli 2023

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Oktober 2022²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 955/2022 vom 5. Oktober 2022.



	A. Allgemeines
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt: a. die befristete Erprobung von Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüssen; b. das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot.
Zweck	Art. 2 Die Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse bezwecken, dass Personen mit Zusatzleistungen zur AHV trotz Betreuungs- und Hilfsbedarf weiter zu Hause wohnen und verfrühte Heimeintritte vermieden werden können.
	B. Voraussetzungen für Zuschüsse
Grundsatz	Art. 3 ¹ Zuschüsse gemäss dieser Verordnung werden für die Finanzierung von einfachen und zweckmässigen Betreuungsleistungen und Hilfsmitteln entrichtet, wenn der entsprechende persönliche Bedarf vorgängig abgeklärt wurde. ² Keine Zuschüsse werden entrichtet, soweit Leistungen von Versicherungen inklusive der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten gemäss § 1 Abs. 1 lit. a Zusatzleistungsgesetz ³ die Kosten decken.
Berechtigte Personen	Art. 4 Zuschussberechtigt sind Personen, die: a. zu Hause leben; b. zur Erhaltung ihrer Wohnautonomie auf die Betreuung durch Dritte oder auf Hilfsmittel angewiesen sind; c. persönlichen Bedarf an Betreuung durch Dritte oder an Hilfsmitteln haben; d. Zusatzleistungen zur AHV beziehen; und e. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und seit mindestens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt haben.
Höchstbeträge	Art. 5 Zuschüsse werden höchstens in folgender Höhe geleistet: a. Fr. 9600.– pro Kalenderjahr an die effektiven Kosten der Betreuung; b. Fr. 3000.– für einen Zeitraum von drei Jahren an die effektiven Kosten für Hilfsmittel.
	C. Information, Beratung und Unterstützung
Information	Art. 6 Die zuständigen Stellen informieren über die möglichen Betreuungs- und Hilfsmittelzuschüsse.
Beratung und Unterstützung	Art. 7 Die zuständigen Stellen unterstützen und beraten die begünstigten Personen bei der Suche nach einer geeigneten Leistungserbringerin oder einem geeigneten Leistungserbringer.
	D. Verfahren
Prüfung persönlicher Bedarf a. Grundsatz	Art. 8 Die zuständige Stelle prüft den Bedarf mit einer Abklärung vor Ort (Hausbesuch).

³ vom 7. Februar 1971, LS 831.3.

b. Bedarfsempfehlung	<p>Art. 9 ¹ Die für die Abklärung zuständige Stelle erstellt eine Bedarfsempfehlung zuhanden der Vollzugstelle.</p> <p>² Die Bedarfsempfehlung hält die empfohlenen Massnahmen und den dafür erforderlichen Stundenaufwand fest.</p>
c. Einleitung	<p>Art. 10 ¹ Die gesuchstellende Person kann die Abklärung mündlich oder schriftlich einleiten.</p> <p>² Die Bedarfsabklärung wird bei wiederkehrenden Massnahmen regelmässig überprüft.</p> <p>³ Die erste Überprüfung erfolgt spätestens ein Jahr nach der Bedarfsabklärung.</p>
Gesuchsprüfung	<p>Art. 11 ¹ Die Vollzugsstelle prüft die Angaben und die Zuschussberechtigung.</p> <p>² Sie erteilt zugunsten der berechtigten Person eine Kostengutsprache, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
Kostengutsprache	<p>Art. 12 Die Kostengutsprache legt insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die zuschussberechtigten Betreuungsleistungen und Hilfsmittel;b. die maximal vergütbaren Stundenansätze für die jeweiligen Betreuungsleistungen;c. die Höchstbeiträge an die Hilfsmittelkosten.
Verfügung	<p>Art. 13 Die Vollzugsstelle stellt eine Verfügung aus, wenn das Gesuch ganz oder teilweise abgelehnt wird.</p>
Auszahlung a. Abrechnung und Belege	<p>Art. 14 Die Vollzugsstelle zahlt die Zuschüsse ganz oder anteilmässig aus, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die geltend gemachten Kosten die Kostengutsprache nicht übersteigen;b. die Abrechnungen und die Belege vollständig vorliegen.
b. Einreichungsfrist	<p>Art. 15 ¹ Die begünstigte Person reicht die Abrechnungen und Belege innert 180 Tagen nach Erhalt ein.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.</p>
c. Bearbeitungsfrist	<p>Art. 16 Die Auszahlung erfolgt innert dreissig Tagen nach Vorlage der Abrechnungen und Belege.</p>
d. Zahlung an Dritte	<p>Art. 17 ¹ Die begünstigte Person kann die Vollzugsstelle ermächtigen, die Auszahlung direkt an die Leistungserbringerin oder an den Leistungserbringer vorzunehmen.</p> <p>² Die Vollzugsstelle kann die Auszahlung an Dritte ablehnen, wenn dieses Vorgehen zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führt.</p>
Rückerstattung	<p>Art. 18 ¹ Die begünstigte Person ist zur Rückerstattung ausbezahlter Zuschüsse verpflichtet, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Zuschüsse mit unwahren oder unvollständigen Informationen erwirkt hat;b. massgebliche Tatsachen verschwiegen oder nicht gemeldet hat.



5 / 5

² Die Vollzugsstelle erlässt eine Verfügung über die Rückerstattung; die Zahlungsfrist beträgt dreissig Tage ab Rechtskraft.

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vollzugsstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Auszahlung der einzelnen Leistung.

E. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Geltungsdauer Art. 20 Die Verordnung gilt bis längstens 31. Dezember 2026.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 19. Juli 2023
gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist
18. September 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat